



Ehrungsordnung

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA) des Hessischen Fußball-Verbandes (HFV) würdigt besondere Verdienste im Schiedsrichterwesen durch Ehrungen. Über jede Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt. Geehrt werden Schiedsrichter aufgrund langjähriger aktiver Schiedsrichtertätigkeit, langjähriger Zugehörigkeit zu den Verbandsspielklassen sowie langjährige Mitarbeiter im Kreisschiedsrichterausschuss (KSA).

Abschnitt 2 Ehrungen aufgrund langjähriger Schiedsrichtertätigkeit

§ 2 Durchführung von Ehrungen aufgrund langjähriger Schiedsrichtertätigkeit

Die Durchführung von Ehrungen im Schiedsrichterwesen erfolgt durch den VSA. Die Auszeichnung wird auf Antrag der Kreise durch den VSA bzw. im Vertretungsfall durch Beauftragte des VSA durchgeführt werden.

§ 3 Ehrungen verdienter Schiedsrichter

(1) Verdiente Schiedsrichter werden durch den VSA für die langjährige Tätigkeit als Schiedsrichter geehrt

- für 30 Jahre aktive Schiedsrichtertätigkeit,
- für 40 Jahre aktive Schiedsrichtertätigkeit,
- für 50 Jahre aktive Schiedsrichtertätigkeit.



(2) Von einer Tätigkeit als Schiedsrichter ist erfasst eine Tätigkeit als

- X aktiver Schiedsrichter,
- X Beobachter, Pate,
- X Mitglied des KSA und VSA sowie
- X Regionalbeauftragter für das Lehr- und Ansetzungswesen.

§ 4

Ehrung für 30 Jahre Tätigkeit als Schiedsrichter

Schiedsrichter des HFV werden für ihre 30-jährige Schiedsrichtertätigkeit mit einer Urkunde und einer Ehrentafel ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag der Kreise durch den VSA bzw. Beauftragte des VSA.

§ 5

Ehrung für 40 Jahre Tätigkeit als Schiedsrichter

Schiedsrichter des HFV werden für ihre 40-jährige Schiedsrichtertätigkeit mit einer Urkunde und einer Ehrentafel ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag der Kreise durch den VSA bzw. Beauftragte des VSA.

§ 6

Ehrung für 50 Jahre Tätigkeit als Schiedsrichter

Schiedsrichter des HFV werden für ihre 50-jährige Schiedsrichtertätigkeit mit einer Urkunde und einer Ehrentafel ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgt auf Antrag der Kreise durch den VSA bzw. Beauftragte des VSA.

Abschnitt 3

Ehrungen aufgrund von Verbandsspielklassenzugehörigkeiten

§ 7

Durchführung von Ehrungen aufgrund von Verbandsspielklassenzugehörigkeit

Die Durchführung von Ehrungen verdienter Verbandslistenschiedsrichter erfolgt durch den VSA. Die Ehrungen sollen einmal jährlich bei Verbandslehrgängen durchgeführt werden.

§ 8

Ehrungen verdienter Verbands- und Gruppenligaschiedsrichter

(1) Verdiente Schiedsrichter werden geehrt

- mit einer Urkunde des HFV für 10 Jahre aktiver Schiedsrichtertätigkeit auf der Verbandsliste oder in der Gruppenliga,
- mit einer Urkunde des HFV für 15 Jahre aktiver Schiedsrichtertätigkeit auf der Verbandsliste oder in der Gruppenliga,
- mit einer Urkunde des HFV für 20 Jahre aktiver Schiedsrichtertätigkeit auf der Verbandsliste oder in der Gruppenliga,

(2) Als Schiedsrichtertätigkeit auf der Verbandsliste zählt die Tätigkeit als Schiedsrichter oder Beobachter in den Verbandsspielklassen (Verbandsliga, Hessenliga).

Abschnitt 4

Ehrungen langjähriger Mitarbeiter im Kreisschiedsrichterausschuss

§ 9

Durchführung von Ehrungen langjähriger Mitarbeiter im KSA

Die Durchführung von Ehrungen im Schiedsrichterwesen erfolgt durch den VSA. Die Auszeichnung wird durch den VSA bzw. im Vertretungsfall durch Beauftragte des VSA durchgeführt.

§ 10

Ehrungen nach langjähriger Ausübung von Funktionen im KSA

(1) Von einer Funktion im KSA ist erfasst eine Tätigkeit als

- X Kreisschiedsrichterobmann,
- X stellvertretender Kreisschiedsrichterobmann,



-
- X Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit sowie
X Kreislehrwart.

(2) Langjährige Funktionsträger im KSA werden durch den VSA geehrt

- für 10 Jahre
- für 15 Jahre
- für 20 Jahre
- für 25 Jahre
- für 30 Jahre.

(3) Geehrt werden nur im zeitlichen Zusammenhang ausgeübte Tätigkeiten im Rahmen eines der unter Absatz 1 genannten Ämter. Eine Kumulation unterschiedlicher in Absatz 1 genannter Ämter auf die in Absatz 2 erforderlichen Zeiträume führt nicht zu einem Anspruch auf eine Ehrung.

Abschnitt 5

Ehrenschiedsrichterobleute und Ehrenmitglieder

§ 11

Ehrenschiedsrichterobleute

(1) Der VSA kann ausgeschiedene Verbandsschiedsrichterobleute nach langjähriger Tätigkeit zu Ehrenschiedsrichterobleuten ernennen.

(2) Eine Ernennung zum Ehrenkreisschiedsrichterobmann kann nach langjähriger Tätigkeit erfolgen und obliegt den jeweiligen Kreisschiedsrichterausschüssen (unter Beachtung der HFV-Ehrungsordnung § 8).

§ 12

Ehrenmitglieder

Der VSA und die Kreisschiedsrichterausschüsse können ausgeschiedene Schiedsrichter nach langjähriger Tätigkeit zu Ehrenmitgliedern ernennen (unter Beachtung der HFV-Schiedsrichterordnung § 2 Nr. 2 Satz 4 und 5).





§ 13 Aberkennung von Ehrungen

Dem VSA obliegt das Recht, Ehrungen bei unangemessenem Verhalten abzuerkennen.